

An die Gemeinde Ellerau
Z. Hd. Herrn Bürgermeister Eckart Urban

Berliner Damm 2
25479 Ellerau

xx.10.2013

Betr.: Antrag zur Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und zu Ehrengemeindevertreter der Gemeinde Ellerau

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

Wir beantragen folgende Satzung:

§1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Gemeinde Ellerau kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, verleihen.

§2 Rechtsstellung

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

- a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Ellerau“.
- b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- c. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§3 Verfahren

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.

2. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.

3. Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Ellerau verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Ellerau versehen ist.

§4 Ernennung zu Ehrengemeindevertreter

Eine Ehrenbezeichnung zum Ehrengemeindevertreter können Gemeindevertreter erhalten, wenn sie mindestens zehn Jahre in dieser Funktion für die Gemeinde tätig und in Ehren ausscheiden.

§5 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.

Wir bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichem Grüßen

Peter Groth
Fraktionsvorsitzender